

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Lede Abal GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Aufnahme von Spätaussiedlern in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen kamen in den Jahren 2011 bis 2021 jeweils als sogenannte Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler nach Baden-Württemberg?
2. Wie viele Personen kamen in den Jahren 2011 bis 2021 jeweils im Rahmen des Familiennachzugs als Angehörige von Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedlern nach Baden-Württemberg?
3. Wie ist der Verfahrensablauf zu Antragstellung, Einreise, Aufnahme und Aufenthaltsbewilligung unter Darlegung, welche Nachweise jeweils erbracht werden müssen?
4. Nach welchen Kriterien erfolgt die Verteilung nach Baden-Württemberg und in andere Länder?
5. Welche Aufgaben fallen dem Land Baden-Württemberg zu unter Darlegung, welche Behörden daran beteiligt sind?
6. Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuteilung auf die Stadt- und Landkreise?
7. Wie werden die ankommenden Personen untergebracht und wie lange erfolgt ggf. eine vorläufige Unterbringung?

8. Welcher Aufenthaltsstatus ist für die Baden-Württemberg zugewiesenen Personen vorgesehen?

9. Welche Leistungen und Beratungsstellen sind für diesen Personenkreis vorgesehen?

9.12.2021

Lede Abal GRÜNE

Antwort

Mit Schreiben vom 5. Januar 2022 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen kamen in den Jahren 2011 bis 2021 jeweils als sogenannte Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler nach Baden-Württemberg?

Zu 1.:

In den Jahren 2011 bis 2020 kamen insgesamt 6 580 Personen als Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler über das Registrier- und Verteilverfahren des Bundesverwaltungsamtes nach Baden-Württemberg.

Im Einzelnen waren dies:

Jahr	Personen
2011	295
2012	215
2013	333
2014	715
2015	810
2016	855
2017	930
2018	929
2019	931
2020	567
Insgesamt:	6 580 Personen

Für das Jahr 2021 liegen noch keine vollständigen Daten vor. In der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2021 kamen 835 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach Baden-Württemberg.

2. Wie viele Personen kamen in den Jahren 2011 bis 2021 jeweils im Rahmen des Familiennachzugs als Angehörige von Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedlern nach Baden-Württemberg?

Zu 2.:

Die abgefragten Daten werden statistisch nicht erfasst. Im Ausländerzentralregister werden nur die Ablehnung und die Rücknahme der Spätaussiedlereigenschaft erfasst, nicht jedoch der positive Bescheid. Dadurch lassen sich auch Familienmitglieder dieser Personen nicht identifizieren. Darüber hinaus gibt es für die Nachgezogenen selbst keine gesonderten Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Spätaussiedlern, sondern lediglich die allgemeinen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug zu Deutschen bzw. Ausländern.

3. Wie ist der Verfahrensablauf zu Antragstellung, Einreise, Aufnahme und Aufenthaltsbewilligung unter Darlegung, welche Nachweise jeweils erbracht werden müssen?

Zu 3.:

Die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern ist im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) geregelt. Sie müssen vor ihrer Ausreise nach Deutschland noch vom Herkunftsgebiet aus ein förmliches Aufnahmeverfahren beim Bundesverwaltungsamt (BVA) durchführen lassen. Das BVA prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und erteilt dann den Aufnahmebescheid.

Folgende Nachweise müssen erbracht werden:

Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Adoptionsurkunden, ggf. Scheidungsurkunden aller aussiedlungswilligen Personen. Diese Urkunden müssen grundsätzlich aus dem Jahr der Erstaussiedlung stammen und als amtlich oder notariell beglaubigte Fotokopien vorgelegt werden. Außerdem Nachweise, die die eigene Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität belegen, z. B. Inlandspass mit Eintragung der Nationalität, Militärpass mit Eintragung der Nationalität, Geburtsurkunden von Kindern mit Eintragung der Nationalität der Eltern (wobei es unerheblich ist, ob diese aussiedeln wollen), Gerichtsurteile, Arbeitsbücher der aussiedlungswilligen Personen, die vor dem 1. Januar 1974 geboren wurden und Führungszeugnisse aller aussiedlungswilligen Personen älter als 16 Jahre.

Danach kann bei der deutschen Auslandsvertretung das Visum für die Einreise beantragt werden. Von dort wird ein Einreisesichtvermerk für Deutschland erteilt, sofern keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen. Das erteilte Visum berechtigt zu einer einmaligen Einreise nach Deutschland.

4. Nach welchen Kriterien erfolgt die Verteilung nach Baden-Württemberg und in andere Länder?

6. Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuteilung auf die Stadt- und Landkreise?

Zu 4. und 6.:

Die Entscheidung über die Verteilung in die Länder trifft das BVA. Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach dem sog. Königsteiner Schlüssel.

Das landesinterne Verfahren zur Aufnahme, Verteilung, Unterbringung und Eingliederung der dem Land Baden-Württemberg zugeteilten Personen ist im Gesetz über die Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (Eingliederungsgesetz – EglG) geregelt.

Nach § 7 Abs. 2 EglG richtet sich die Zuteilung auf die Stadt- und Landkreise nach einem in § 3 Abs. 2 Satz 2 EglG festgelegten Schlüssel, der sich je zur Hälfte aus dem Anteil des Land- oder Stadtkreises an der Fläche und der Bevölkerung des Landes errechnet. Bei der Zuteilung sind soweit möglich die Grundsätze der Familienzusammenführung und die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

5. *Welche Aufgaben fallen dem Land Baden-Württemberg zu unter Darlegung, welche Behörden daran beteiligt sind?*

7. *Wie werden die ankommenden Personen untergebracht und wie lange erfolgt ggf. eine vorläufige Unterbringung?*

Zu 5. und 7.:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist als höhere Eingliederungsbehörde jeweils auch in den übrigen Regierungsbezirken zuständig für die Aufnahme der Personen vom Bund und ihre Zuteilung und Weiterleitung an die unteren Eingliederungsbehörden.

Die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise sind untere Eingliederungsbehörden.

Die unteren Eingliederungsbehörden übernehmen die ihnen zugeteilten Personen, bringen sie, soweit erforderlich, in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung unter und gewährleisten die Abstimmung mit den anderen Eingliederungsmaßnahmen und Eingliederungshilfen. Eine vorläufige Unterbringung erfolgt nur, wenn die Personen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Zuweisung durch den Bund darum nachsuchen.

Die vorläufige Unterbringung erfolgt in Übergangwohnheimen. Die Nutzung einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung ist auf ein Jahr befristet. Das Nutzungsverhältnis darf um bis zu einem Jahr verlängert werden, soweit anders eine Obdachlosigkeit nicht vermieden werden kann. Eine zwei Jahre überschreitende Nutzung ist nur möglich, wenn die nutzende Person das Vorliegen einer besonderen Härte nachweist.

8. *Welcher Aufenthaltsstatus ist für die Baden-Württemberg zugewiesenen Personen vorgesehen?*

Zu 8.:

Nach § 15 BVFG stellt das Bundesverwaltungsamt Spätaussiedlern zum Nachweis ihrer Spätaussiedlereigenschaft eine Bescheinigung aus.

Mit der Ausstellung der Bescheinigung erwerben Spätaussiedler die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG).

9. *Welche Leistungen und Beratungsstellen sind für diesen Personenkreis vorgesehen?*

Zu 9.:

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler können eine einmalige Überbrückungshilfe des Bundes und einen Ausgleich für Kosten der Aussiedlung erhalten.

Der Bund bietet Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern Integrationskurse an. Diese beinhalten einen Sprachkurs und einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen zur Rechtsordnung, Geschichte und Kultur in Deutschland. Hinzu kommen noch spezielle Kurse für Menschen, die noch nicht ausreichend Deutsch lesen und schreiben können oder für bestimmte Zielgruppen. Soweit erforderlich soll der Integrationskurs durch eine sozialpädagogische Betreuung sowie durch Kinderbetreuungsangebote ergänzt werden. Die Teilnahmeberechtigung von Spätaussiedlern an einem Integrationskurs stellt das BVA fest. Zuständig für die Organisation und Steuerung dieser Integrationskurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die aus faktischen Gründen, z. B. wegen zu langer Anfahrtswege oder Wartezeiten, keinen Zugang zu einem Integrationskurs haben, können einen Sprachkurs nach der Verwaltungsvorschrift (VwV) Deutsch besuchen. Diese Sprachkurse werden von den Stadt- und Landkreisen in Kooperation mit Sprachkursträgern organisiert und vom Land gefördert.

Bei migrationspezifischen Fragen sind die Träger der Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) und der Jugendmigrationsdienste (JMD) Anlaufstellen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. Sie beraten im Auftrag des Bundes in allen Fragen, die das Einleben in Deutschland betreffen.

Darüber hinaus steht Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern das ergänzende Integrationsförderangebot „Gemeinsam unterwegs: Identität, Anerkennung, Begegnung“ des BAMF zur Verfügung.

Des Weiteren stehen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration